

Richtlinie für Vertreter- und Mitgliederversammlung sowie dem „erweiterten Vorstand“

Die Mitgliederversammlung der angeschlossenen Vereine

Zu der alljährlichen Vertreterversammlung ist am gleichen Ort und im gleichen Zeitraum eine Jahreshauptversammlung der Mitglieder der BIV einzuberufen. Die Jahreshauptversammlung der Mitglieder hat nur beratende Funktion. Einberufung und Vorsitz liegt beim 1. Vorsitzenden.

Die Vertreterversammlung

- (1) Die Vertreterversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt.
- (2) Sie ist vom 1. Vorsitzenden mindestens **6 Wochen** vorher durch Bekanntgabe einzuberufen. Die Bekanntgabe erfolgt in einer Infoschrift (z.B. der sogenannten „BIV-Info“, dem Verbandsorgan), elektronisch an die Bezirks-, Kreisverbände und BIV-Ortsvereine.
- (3) Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben, in der die zur Abstimmung gestellten Anträge ihrem wesentlichen Inhalt nach zu bezeichnen sind. Entwürfe zu Satzungsänderungen müssen im vollen Umfang der Tagesordnung beiliegen.
- (4) Anträge an die Vertreterversammlung sind spätestens **10 Wochen** vorher an den Vorsitzenden zu richten.
- (5) Der Vorstand kann bei dringendem Bedarf eine außerordentliche Vertreterversammlung einberufen. Er muss dies tun, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe fordert oder wenn es das Interesse des Verbands erfordert.
- (6) Die ordnungsgemäß einberufene Vertreterversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
- (7) Die Vertreterversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall vom 2. Vorsitzenden, geleitet.
- (8) Im Falle von Wahlen ist von der Vertreterversammlung ein Wahlleiter zu bestellen, dem zwei Beisitzer beizustellen sind.
- (9) Die Vertreterversammlung ist zuständig für
 - a. die Entgegennahme der Berichte des Vorsitzenden, des Schriftführers, der Beauftragten laut „§ 9 Der erweiterte Vorstand“,

- b. die Entgegennahme der Geschäfts – und Kassenberichte sowie die Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer.
- c. die Entlastung des Vorstandes.
- d. die Entgegennahme des Haushaltsvoranschlags und seine Genehmigung.
- e. die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages und einer etwaigen Aufnahmegebühr.
- f. die Wahl des Vorstandes, des erweiterten Vorstands (ausgenommen Kreis- und Bezirksvorsitzende), der beiden Kassenprüfer und der Mitglieder der Schiedsstelle.
- g. die Änderung der Satzung und die Änderung des Verbandszwecks.
- h. die Entscheidung über wichtige Angelegenheiten, die der Vorstand an die Vertreterversammlung verwiesen hat.
- i. die Auflösung des Verbands.
- j. den Eintritt und Austritt zu/aus Organisationen und Verbänden.

Stimmrecht in der Vertreterversammlung

(1) Bei Wahlen und Abstimmungen in der Vertreterversammlung, wie auch in der außerordentlichen Vertreterversammlung hat jeder BIV-Ortsverein der BIV für je angefangene 30 BIV-Mitglieder eine Stimme.

Dieses Stimmrecht wird vom 1. oder 2. Vorsitzenden des Vereins bzw. einem bevollmächtigten Vertreter (Delegierter) ausgeübt.

(2) Ein Delegierter kann für Wahlen mehrere Stimmen für seinen BIV-Ortsverein auf sich vereinigen.

(3) Der Delegierte muss aktives Mitglied der BIV sein.

(4) Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Eine Stimmgleichheit beim Ergebnis gilt als Ablehnung.

(5) Die Vertreterversammlung fasst Beschlüsse über die Änderung der Satzung. Eine Zustimmung zu einer Satzungsänderung muss mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen erfolgen.

(6) Zu Beschlüssen über eine Änderung des Verbandszweckes und der Auflösung des Verbandes wird auf die Ausführungen in „§ 21 Auflösung des Verbands oder Änderung des Verbandszwecks“ der Satzung verwiesen.

(7) Anträge an die Vertreterversammlung müssen mindestens sechs Wochen vor der Versammlung bei dem Vorstand der BIV eingereicht werden.

(8) Beschlüsse können nur über die Punkte gefasst werden, die auf der Tagesordnung stehen, oder schriftlich, wie vorstehend ausgeführt, rechtzeitig beantragt und bekannt gegeben wurden.

Der Vorstand

(1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus

- a. dem 1. Vorsitzenden
- b. dem 2. Vorsitzenden
- c. dem Schatzmeister
- d. dem Schriftführer

(2) Der Vorstand wird von der Vertreterversammlung auf 3 Jahre mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Es können nur vorgeschlagene Bewerber gewählt werden. Die Mitglieder des Vorstandes müssen das 21. Lebensjahr vollendet haben. Nicht-Mitglieder der BIV werden als Vorstand nicht zugelassen. Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

- a. Er beschließt über alle Angelegenheiten, so weit nach der Geschäftsordnung nicht die Vertreterversammlung oder der erweiterte Vorstand zuständig ist.
- b. Er entscheidet über die Einrichtung und Auflösung von Sonderausschüssen. Diese sind dem Vorstand unmittelbar verantwortlich.
- c. Er führt die Beschlüsse der Vertreterversammlung und des erweiterten Vorstandes durch.
- d. Er agiert im Rahmen des Haushaltsplanes.
- e. Er erstellt eine Geschäftsordnung.
- f. Er erstellt eine Finanzordnung.
- g. Er erstellt eine Rechtsordnung, welche von der Schiedsstelle anzuwenden ist.
- h. Er erstellt eine Ehrungsordnung.

(3) Eine Vorstandssitzung wird vom 1. Vorsitzenden nach Bedarf einberufen, mindestens aber einmal jährlich. Sie muss einberufen werden, wenn diese mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder verlangen.

(4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei gleichem Stimmenverhältnis wird die erweiterte Vorstandschaft stimmberechtigt hinzugezogen.

(5) Sofern bezüglich der Amtsperiode des Vorstandes Nachwahlen – durch Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes – erforderlich sind, gelten diese jeweils nur bis zum Ende der Amtsperiode des ausgeschiedenen Vorstandes.

(6) Der vertretungsberechtigte Vorstand (§ 26 BGB) besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden. Beide sind jeweils allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis gilt: der 1. Vorsitzende vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Im Falle einer Verhinderung geschieht das durch den 2. Vorsitzenden.

(7) Die Vertretungsvollmacht des Vorstands ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, dass zu Rechtsgeschäften von mehr als 5.000 Euro die Zustimmung des erweiterten Vorstands erforderlich ist.

Der erweiterte Vorstand

(1) Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus

- a. dem Vorstand
- b. den Bezirksvorsitzenden der BIV
- c. den Kreisvorsitzenden der BIV
- d. dem Beauftragten für das Versicherungswesen
- e. dem Beauftragten für Gewährstreifen
- f. dem Beauftragten für Honig
- g. dem Beauftragten für Ehrungen im Verband
- h. dem Beauftragten für den Internetauftritt der BIV
- i. dem Beauftragten für Zucht
- j. dem Beauftragten für die Belegstelle/n
- n. die Beauftragten für Fördermittel

(2) Der erweiterte Vorstand tritt mindestens einmal im Jahr zusammen, ansonsten nach Bedarf oder wenn ein Drittel seiner Mitglieder dies beantragt. Die Sitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden (im Falle dessen Verhinderung, durch ein anderes Vorstandsmitglied) einberufen und geleitet.

(3) Der erweiterte Vorstand berät und unterstützt den Vorstand. Durch Beschluss kann die Vertreterversammlung weitere Einzelaufgaben an den erweiterten Vorstand übertragen.

(4) Jedes Mitglied des erweiterten Vorstands hat eine Stimme. Im Falle, dass ein Mitglied des erweiterten Vorstandes gleichzeitig 1. Vorsitzender eines Bezirks- oder eines Kreisverbands ist, kann dieser zur Vertreterversammlung zusätzlich einen stimmberechtigten Vertreter (BIV-Mitglied) aus den Reihen des Bezirks-/Kreisverbandes oder eines BIV-Ortsvereins oder einer BIV-Gruppe bestimmen.

(5) Der Vorstand ist an die Beschlüsse im Rahmen einer Sitzung des erweiterten Vorstands gebunden.

(6) Die Beschlüsse im erweiterten Vorstand werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Eine Stimmgleichheit beim Ergebnis gilt als Ablehnung.

(7) Die Absätze 2 bis 6 gelten nicht für die Beauftragten für Fördermittel